



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 mit Genehmigung des Stadtrates am 05.12.2017 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2016/17 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust der INKB von EUR 1.431.524,77 in Höhe von EUR 1.280.248,49 von der Stadt Ingolstadt ausgeglichen wird. Aus den noch verfügbaren Mitteln des Haushalts 2017 soll am 06.12.2017 ein Teilbetrag in Höhe von EUR 700.000,00 sowie aus dem Haushalt 2018 die verbleibende Einlage von EUR 580.248,49, fällig am 15.03.2018, geleistet werden. Der Restbetrag wird bei INKB in Höhe von EUR 351.300,00 durch Rücklagenauflösung gedeckt und der überschüssige Betrag in Höhe von EUR 200.023,72 zum Abbau des Verlustvortrags verwendet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deloitte & Touche GmbH, München, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 16. November 2017

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dorn Sommer

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 22. Januar 2018, bis Donnerstag, den 30. Januar 2018 in der Geschäftsstelle der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Zimmer 1202 / 2. Stock, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 2.858.294,01 in Höhe eines Teilbetrags von EUR 2.301.688,00 durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und in Höhe des Restbetrages von EUR 556.606,01 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der

Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 26.09.2017

Bayerischer Kommunal-

Prüfungsverband

Christian Göb

Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandsatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 von Montag den 29. Januar bis Dienstag den 06. Februar 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandsatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 805.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 25.000 € festgesetzt.

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 742.830 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nichtgedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim, Zimmer-Nr. 110, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

– Nr. 2

Mittwoch, 10. 1. 2018

I N H A L T

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Jahresabschluss und Lagebericht Wirtschaftsjahr Okt. 16 – Sept. 17

ZV Müllverwertungsanlage

Jahresabschluss 2016

Schulverwaltungsamt

Haushaltssatzung ZV Gymnasium Gaimersheim 2018

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Bekanntmachung JG Irgertsheim

Rechtsamt

Berichtigung

Eichstätt, den 19.12.2017

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Anton Knapp

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Irgertsheim

Am Freitag, 19.01.2018, findet um 19.30 Uhr in der Sportgaststätte in Irgertsheim die Jahreshauptversammlung, mit Jagdessen, der Jagdgenossenschaft Irgertsheim statt.

Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Irgertsheim mit ihren Ehefrauen bzw. Partnern herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Niederschrift, Kassenbericht, Bericht der Kassensprüfer (Revisoren)
3. Entlastung des Kassiers
4. Bericht des Wegebaumeisters mit Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Jagdessen
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Redaktionelle Berichtigung „§ 11 der Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 04. Dezember 2017

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, auf Wertstoffhöfen, im Gebrauchtmüllmarkt und in der Problemmüllsammelstelle erfasst. Diese werden durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt. Dadurch soll eine haushaltsnahe und hochwertige, getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung erreicht werden.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen die haushaltsüblichen Mengen folgender Abfälle:
 - a) Altglas,
 - b) Alttextilien und Schuhe,
 - c) Altmetalle,
 - d) Gartenabfälle, getrennt nach holzig und nicht holzig,
 - e) holziger Sperrmüll (=Holz das von Möbeln stammt bis Kategorie 3 der Altholzverordnung), soweit nicht über das Holsystem erfasst,
 - f) Elektrogeräte nach dem Elektroaltgerätegesetz,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,
 - h) Batterien nach dem Batteriegesetz (ohne Fahrzeugbatterien),
 - i) Bauschutt in Kleinmengen bis 200 Liter pro Öffnungstag.

Die vorgenannten Abfälle sind über die Wertstoffhöfe (§ 13) oder die Bauschuttdeponie (§ 25) zu entsorgen; die unter Buchstaben a) und b) genannten Abfälle können zudem über öffentlich zugängliche Sammelbehältnisse (§ 12) entsorgt werden.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemmüll), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (ohne Dispersionsfarben), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Fahrzeugbatterien, Nachtspeicheröfen, Laugen und Salze und Arzneimittel. Diese sind über die Problemmüllsammelstelle (§ 14) zu entsorgen.